

Fertigung: 3
Anlage: 5
Blatt: 1-19

UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan "Hubackermatt III"
der Stadt Oppenau, OT Ramsbach

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
nach § 13b BauGB



(Quelle: Büro Fischer, Dezember 2021)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Stand: 25.03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Beschreibung der Planung | 1 |
| | 2.1 Erfordernis der Planaufstellung..... | 1 |
| | 2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich | 2 |
| 3 | Planerische Vorgaben | 3 |
| | 3.1 Übergeordnete Planungen..... | 3 |
| | 3.2 Schutzgebiete..... | 4 |
| | 3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"..... | 6 |
| | 3.4 Gewässerrandstreifen | 6 |
| 4 | Artenschutzrechtliche Prüfung | 7 |
| | 4.1 Rechtliche Vorgaben | 7 |
| | 4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung | 7 |
| 5 | Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung | 9 |
| | 5.1 Rechtliche Vorgaben | 9 |
| | 5.3 Umweltauswirkungen der Planung | 13 |
| | 5.4 Fachliche Prüfung..... | 15 |
| 6 | Zusammenfassung | 18 |

Gutachten als Anlage

- Artenschutzrechtliche Abschätzung
erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, 12.01.2022, ergänzt 24.01.2022
- Fachtechnischer Beitrag zur Entwässerung
erstellt von WALD + CORBE, Hügelsheim, 06.12.2021
(in der Begründung zum Bebauungsplan)

1 Einleitung

Da es sich bei dem Bebauungsplan "Hubackermatt III" um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Stadtrat der Stadt Oppenau hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Hubackermatt III" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung und Bereitstellung von Wohnbauland. Dies ist erforderlich, da zum einen in Oppenau kaum noch freie Baugrundstücke zur Verfügung stehen, zum anderen aber eine größere Nachfrage Bauwilliger festzustellen ist. Des Weiteren lag hier eine Anfrage vor, auf einem bereits erschlossenen Grundstück ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erschließung und Bebauung des Gebiets "Hubackermatt III" geschaffen werden.

Mit diesem Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung der Siedlungserweiterung im Nordosten von Oppenau sichergestellt werden. (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,76 ha und befindet sich im Südwesten des Ortsteils Ramsbach der Stadt Oppenau. Im Norden und Osten grenzt Bebauung an. Westlich des Planungsgebiets befinden sich Waldflächen und im Süden schließen sich Landwirtschaftsflächen an. Der Mühlgraben Höfle durchfließt das Planungsgebiet von Nord nach Süd.

Das Planungsgebiet ist geprägt von den bestehendem Spielplatz mit Spielfeld, dem Mühlgraben Höfle mit seiner Ufervegetation und vorhandenen Gebäuden.

Das Planungsgebiet befindet sich am Rande der Talau der Rench.

Die Erschließung der geplanten Bebauung erfolgt über von der vorhandenen Waldmattstraße abgehende Stichstraßen.

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü, 20120 und Büro Fischer 2021)

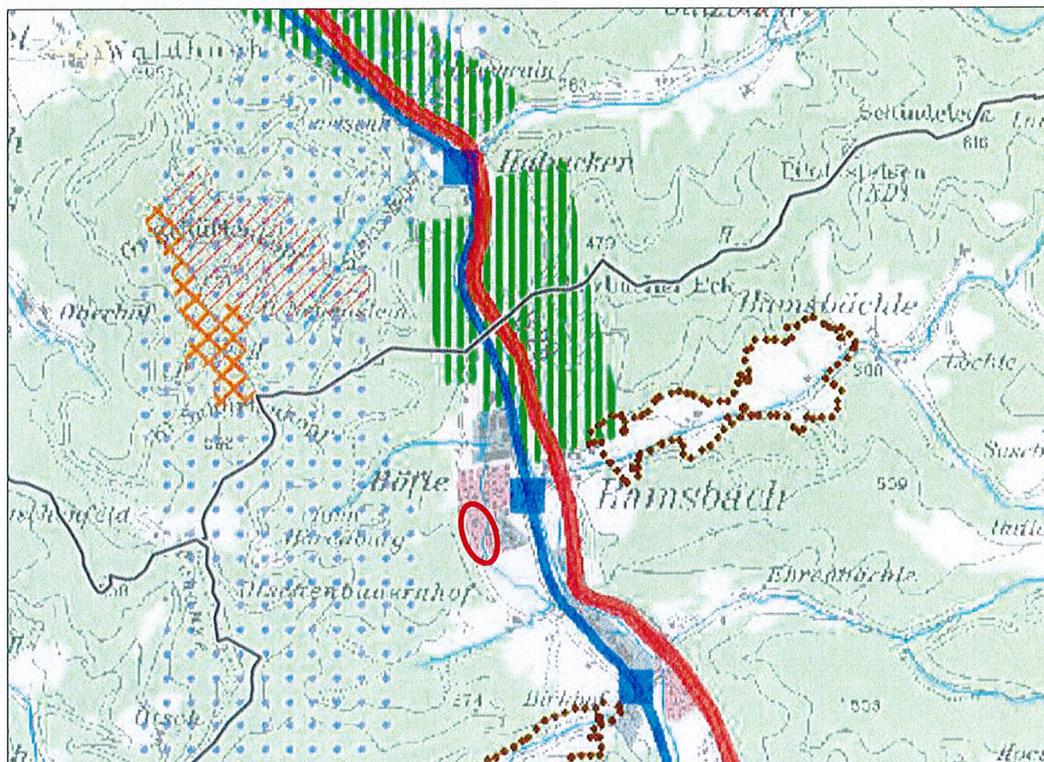
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2019) handelt es sich bei dem Planungsgebiet "Hubackermatt III" um eine Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet.

Planausschnitt: RVSO

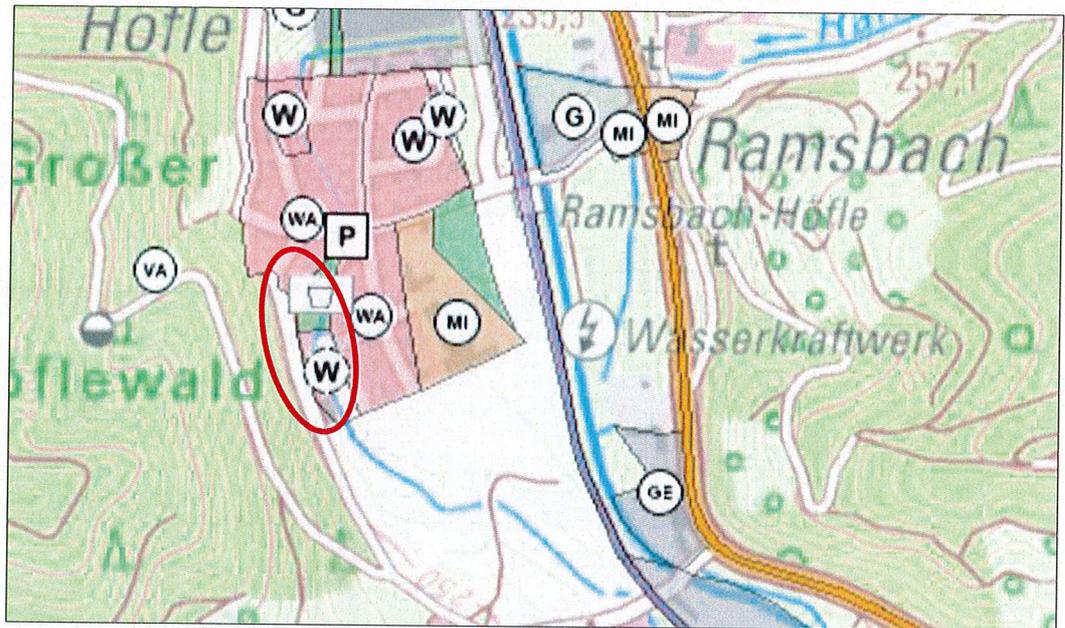


(Quelle: RVSO, 2017)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hubackermatt III" ist im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" als Wohnbaufläche - Bestand und Planung sowie Grünfläche ausgewiesen.

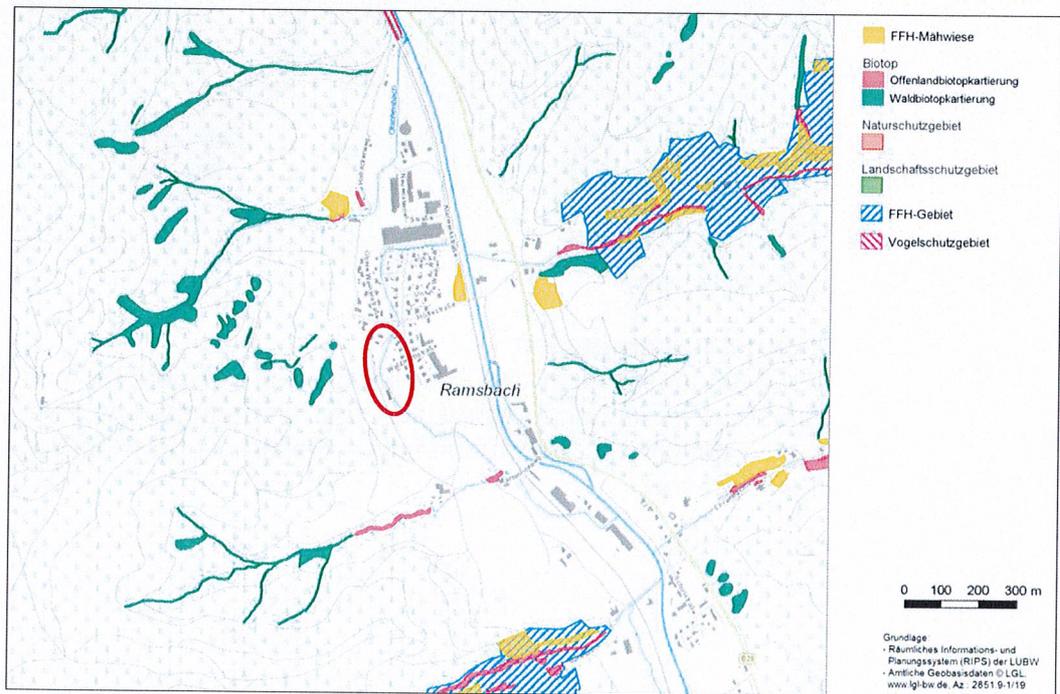
Planausschnitt: Flächennutzungsplan



(Quelle: geoportal Abfrage, Dezember 2021)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Dezember 2021)



Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

| | |
|--|---|
| FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.: | / |
| FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name: Mähwiese N Ramsbach / Nr.: 6500031746150999 , ca. 370 m nördlich | / |
| EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.: | / |
| Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.: | / |
| Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.: | / |
| Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.: | / |
| Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.: | / |
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Bach am Höfle / Nr.: 175143171501 , ca. 370 m nördlich | / |
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name: Felsen SW Höfle / Nr.: 275143170066 , ca. 80 m bzw. 110 m westlich | / |
| Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG | / |
| aldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.: | / |
| Biotopverbund / trockene, mittlere, feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG | |
| Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG | |
| Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.: | / |
| Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG | / |
| Risikogebiet gemäß § 78b des WHG | / |
| Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Mühlgraben Höfle , G.II.O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung | ● |
| Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung) | / |
| Regionaler Grünzug, lt. RVSO | / |
| Grünzäsur, lt. RVSO, ca. 330 m nordöstlich | / |
| Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO | / |
| Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO | |
| Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO | / |
| Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO | / |
| Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG | / |

3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel-schutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekri-terien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

3.4 Gewässerrandstreifen

Rechtliche Vorgaben

Der Begriff Gewässerrandstreifen beschreibt einen gesetzlich festgelegten, an ein oberirdisches Gewässer angrenzenden Bereich, in dem bestimmte Nut-zungsgebote bzw. -verbote gelten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits des Mittelwasserstan-des angrenzt (§ 38 Abs. 2 S. 1 WHG). Im Außenbereich ist der Gewässerrand-streifen zehn Meter breit, im Innenbereich fünf Meter (§ 29 Abs. 1 S. 1 WG).

Gemäß § 29 Abs. 1 (2) WG sind in Gewässerrandstreifen Bäume und Sträu-cher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unter-haltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Nach § 38 Abs. 4 WHG ist innerhalb von Gewässerrandstreifen ebenfalls ver-boten

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, aus-genommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmit-tel, in einem Bereich von fünf Metern,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind
3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Ja-nuar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der um-bruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

Festlegung des Gewässerrandstreifens

Im Zeichn. Teil des Bebauungsplan wurde ein 5,00 m breiter Gewässerrand-streifen auf Grundlage der vorliegenden Vermessung ab Oberkante Böschung entlang dem Mühlgraben Höfle eingetragen. Dabei handelt es sich größtenteils um öffentliche Grünflächen. Im Bereich der privaten Grundstücke wurde eine private Grünfläche "Gewässerrandstreifen" ausgewiesen.



4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- es durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotsstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Stadt Oppenau beauftragte das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung.

Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 12.01.2022, ergänzt 24.01.2022**, wird als Anlage beigefügt.

Die Gutachterin kam zu folgendem Ergebnis:

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien (Gelbbauchunke) und Krebse (Steinkrebs) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.

Nachfolgende Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen sind nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung durchzuführen und wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahmen (VM)**VM 1 - Baufeldräumung**

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frosträchten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Erhalt von Bäumen

Die Gehölze entlang des Mühlgrabens sowie die Einzelbäume auf dem Spielplatz sind so weit wie möglich zu erhalten und dürfen nicht im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gefällt werden.

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermaus-Populationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten. Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, die eine Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen verhindern, durchgeführt werden.

VM 4 - Vermeidung von Lichtimmissionen

- Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden.
- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 5 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der Amphibien-Art Gelbbauchunke stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine Gelbbauchunken ansiedeln und laichen können.



VM 6 - Mühlgraben

Wie im fachtechnischen Beitrag zur Entwässerung aufgeführt (WALD + CORBE, Hügelsheim, sowie Planungsbüro FISCHER, Freiburg, vom 7. Dezember 2021; siehe auch Stellungnahme des LRA Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vom 6. Dezember 2021), müssen die Möglichkeiten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Regenwassernutzung, Versickerung oder abflussreduzierende Oberflächen/Beläge geprüft und ausgeschöpft werden.

In den Sohlbereich des Gewässers darf nicht eingegriffen werden (siehe auch fachtechnischer Beitrag zur Entwässerung).

Die Einleitstellen sind sofern erforderlich durch eine naturnahe Böschungssicherung auszugestalten (siehe auch fachtechnischer Beitrag zur Entwässerung).

Vorsorgemaßnahmen (VoM)**VoM 1 - Neupflanzungen im Bereich des Gewässerrandstreifens**

Im Bereich des geplanten Gewässerrandstreifens entlang des Mühlgrabens sind Neupflanzungen standortheimischer Gehölzarten aus dem Herkunftsgebiet 5 - Schwarzwald durchzuführen.

Hierzu eignen sich insbesondere Schwarzerle, Bergahorn, Gewöhnliche Hasel, Gewöhnliche Esche, Bruchweide, Korbweide sowie Schwarzer Holunder. Die Neupflanzungen sind bis spätestens ein Jahr nach Beginn der Baufeldräumung durchzuführen. Langfristiges Ziel ist ein durchgängiger Gehölzsaum.

Die Gutachterin formulierte nachfolgendes gesamtgutachterliche Fazit:

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan Bühl, 12.01.2022)

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren, das bei einem Bebauungsplan nach § 13b anzuwenden ist, auf die förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ebenso vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG unterliegt.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt. (s. Kapitel 5.3.)

5.2 Derzeitiger Umweltzustand

Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Fläche, die im Südwesten des Ortsteils Ramsbach der Stadt Oppenau liegt und von den vorhandenen Grünflächen (Spielplatz, Spielfeld), dem Mühlgraben Höfle und der bestehenden Bebauung westlich des Bachs geprägt ist.

Im Norden und Osten schließt sich die Ortslage von Ramsbach an. Im Westen grenzen Waldflächen und im Süden für die Talaue typische Wiesen an.

Für die Allgemeinheit besitzt das Planungsgebiet aufgrund des vorhandenen Spielplatzes und des Mühlgrabens mit Baumbestand sowie durch das kleine Spielfeld und die Wegebeziehungen eine hohe Erholungsfunktion.

Vorbelastungen für den Menschen wie Lärm, Lufthygiene sind nicht erkennbar.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine hohe Wertigkeit eingestuft.

Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird durch den Bebauungsplan Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich nach Aussage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" größtenteils um bestehende oder geplante Wohnbaufläche. Teilflächen sind als Grünflächen ausgewiesen.

Das Schutzgut Fläche wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Boden

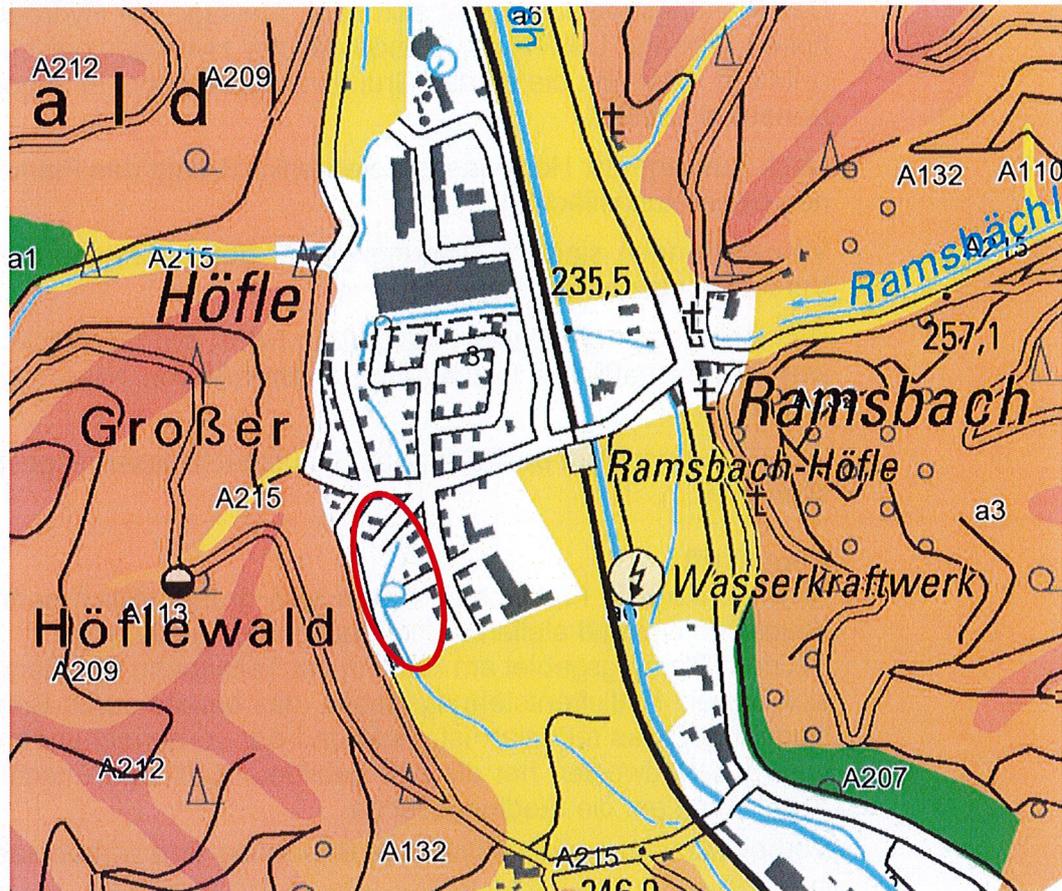
Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die größtenteils nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr, sind jedoch nach Aussage des Kartenvierers des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg bereites als Siedlungsfläche ausgewiesen.

Bei den südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen handelt es sich um die bodenkundliche Einheit **Brauner Auenboden-Auengley und Auengley-Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm (a6)** gemäß der Abfrage (Dezember 2021) im Kartenvierer der Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg.

Ausgangsmaterial dieses Bodentyps ist Auensand und -lehm, der in ebenen bis welligen Talsohlen vorkommt.

Für die nicht versiegelten Bereiche, insbesondere für das Flst.Nr. 70/34 im Süden des Geltungsbereichs sind die Bodenwerte der südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen anzusetzen.

Karte: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Die Bewertung der Bodenfunktion nach der Arbeitshilfe "Bodenschutz 23" (LUBW) ergibt folgende Wertigkeit:

| Bodentyp | a6: Brauner Auenboden-Auengley und Auengley-Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm |
|---|--|
| Bodenfunktionen: | |
| - Standort für nat. Vegetation | keine hohe oder sehr hohe Bewertung |
| - Natürliche Bodenfruchtbarkeit | mittel bis hoch (2,5) |
| - Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf | hoch (3,0) |
| - Filter und Puffer für Schadstoffe | gering – mittel (1,5) |
| Gesamtbewertung über Landwirtschaftsflächen | mittel (2,33) |

(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Vorbelastungen sind im Planungsgebiet durch bestehende Bebauung und Versiegelung gegeben.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Boden eine geringe bis mittlere Wertigkeit.

Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich nach Aussage der Hydrogeologischen Einheiten (Abfrage LUBW) am Rande der der Hydrogeologischen Einheit Paläozoikum, Kristallin, die für das Grundwasserdargebot eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte liegt das Planungsgebiet in keinen Überflutungsflächen.

Vorbelastungen sind im Planungsgebiet durch bestehende Bebauung und Versiegelung zum Teil gegeben.

Das Oberflächengewässer Mühlgraben Höfle, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, durchfließt von Nord nach Süd das Planungsgebiet.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Wasser insgesamt eine mittlere Wertigkeit.

Klima/Luft

Nicht versiegelte Freiflächen wirken sich grundsätzlich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Bei dem Planungsgebiet am Rand in der Talleitbahn des Renchtals handelt es sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet, das bereits durch Bebauung und Versiegelung etwas reduziert ist. Aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwesten hat die hier gebildete Kalt- und Frischluft eine positive Auswirkung auf die Siedlungsfläche.

Vorbelastungen durch bestehende Bebauung sind vernachlässigbar.

Das Schutzgut Klima wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Pflanzen- und Tierwelt

Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit besitzt das Planungsgebiet aufgrund seiner z.T. vorhandenen Bebauung, der Nutzung als Spielplatz und Spielfeld eine geringe Wertigkeit. Höherwertig sind der Mühlgraben Höfle mit angrenzenden Böschungen und die nicht bebaute Wiesenfläche im Süden.

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4) verwiesen.

Landschaftsbild/Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet in Tallage wird geprägt durch den vorhandenen Spielplatz mit Spielfeld und einzelne Gebäude sowie eine Landwirtschaftsfläche im Süden.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Kultur- und sonstige Schutzgüter

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG.

5.3 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf die Ergebnisse nachfolgende **Gutachten** zurückgegriffen werden:

- Artenschutzrechtlich Abschätzung
erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, 12.01.2022, ergänzt 24.01.2022

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Störung und Schädigung von Tieren
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt (Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen)
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Der fachlichen Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung in Kapitel 5.4, die durch die geplante Errichtung von Einzel- und Mehrfamilienhäusern entsteht, wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Hubackermatt III" mit Stand vom 25.03.2022 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.



Plan: Bebauungsplan "Hubackermatt III" der Stadt Oppenau



(Quelle: Büro Fischer, Zeichnerischer Teil des B-Plans "Hubackermatt III", i.d.F. vom 25.03.2022)



5.4 Fachliche Prüfung

| Auswirkungen auf den Menschen | | | |
|--|--|-----------------------------|--|
| | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
| Gesundheitliche Aspekte | | | |
| Lärm | Ist mit Lärmauswirkungen durch angrenzende Nutzungen (Gewerbe, Einkaufsmarkt etc.) innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*1 |
| | Kann der B-Plan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*1 |
| | Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*1 |
| *1 Derzeit sind keine Lärmauswirkungen bekannt. Ein Bolzplatz wird nicht mit einem regelmäßigen Spiel- und Trainingsbetrieb genutzt, so dass er wie ein Kinderspielfeld zu werten ist, der in einem WA zulässig ist. | | | |
| Lufthygiene | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*2 |
| | Sind innerhalb des B-Plans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*2 |
| *2 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Lufthygiene bekannt. | | | |
| Erschütterungen | Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*3 |
| | Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*3 |
| *3 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt. | | | |
| Elektromagnetische Felder | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*4 |
| | Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*4 |
| *4 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Elektromagnetische Felder bekannt. | | | |
| Risiken durch Unfälle oder Katastrophen | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*5 |
| | Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*5 |
| *5 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor. | | | |
| Auswirkungen durch erzeugte Abfälle | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*6 |
| *6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur | | | |

| Kläranlage des Abwasserzweckverbands. | | | |
|---|---|-----------------------------|--|
| | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
| Freizeit- und Naherholung | | | |
| Grünflächen in der Ortslage | Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*7 |
| | Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*8 |
| *7 Mit negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Grünflächen (Spielplatz, Sportstätten, Gewässerrandstreifen) ist nicht zu rechnen. | | | |
| *8 Da es keine Veränderungen bei den öffentlichen Grünflächen kommt, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen. | | | |
| Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald) | Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzeelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*9 |
| *9 Da eine Fläche am Ortsrand überplant wird, die durch bestehende Bebauung und öffentliche Grünflächen geprägt ist, ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Des Weiteren wird die ergänzende Bebauung am Ortsrand durch Pflanzung einer Hecke eingegrünt. Der Waldrand ist bis zu einer Tiefe von 30 m niederdalartig bewirtschaftet. | | | |

| Auswirkungen auf Natur und Landschaft | | | |
|--|---|--|--|
| Schutzgut | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
| Fläche | | | |
| | Nutzungsumwandlung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*1 |
| | Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*2 |
| | Versiegelung | <input checked="" type="checkbox"/> ja*3 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Zerschneidung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*4 |
| *1 Im rechtswirksamen FNP des GVV "Oberes Renchtal" ist die Fläche als bestehende bzw. geplante Wohnbaufläche und Grünfläche ausgewiesen. | | | |
| *2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um <u>keine</u> Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1. | | | |
| *3 Mit Realisierung des Bebauungsplans findet zusätzliche Versiegelung statt. | | | |
| *4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da sich die geplante Bebauung an bestehende Wohnbebauung anschließt und zu einer Ortsabrundung führt. | | | |
| Boden | | | |
| | Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | <input checked="" type="checkbox"/> ja*5 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe | <input checked="" type="checkbox"/> ja*5 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation | <input checked="" type="checkbox"/> ja*5 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Archiv der Natur- und Kulturgeschichte | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*5 |
| | Altlasten | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*5 |
| *5 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor. | | | |

| Schutzgut | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
|---|--|--|---|
| Grundwasser | | | |
| | Neubildung | <input checked="" type="checkbox"/> ja*6 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Dynamik (Strömung, Flurabstand) | <input checked="" type="checkbox"/> ja*6 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Qualität (Schad- und Nährstoffarmut) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*7 |
| <p>*6 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p> <p>*7 Die zusätzliche Neuversiegelung wird sich unwesentlich auswirken.</p> | | | |
| Oberflächengewässer | | | |
| Name: Mühlgraben Höfle, GW II. Ordnung | | | |
| | Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*8 |
| | Dynamik (Strömung, Hochwasser) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*8 |
| | Qualität (Schad- und Nährstoffarmut) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*8 |
| <p>*8 Durch die Ausweisung einer öffentlichen und privaten Grünfläche "Gewässerschutz" wird ein ausreichender Gewässerrandstreifen gesichert. Da bei evtl. erforderlichen Einleitungen von Oberflächenwasser in den Mühlgraben Höfle in den Sohlbereich des Gewässers nicht eingegriffen wird und die Einleitstellen durch eine naturnahe Böschungssicherung ausgestaltet werden, ist mit keinen erheblichen Eingriffen in das Gewässer zu rechnen.</p> | | | |
| Klima/Luft | | | |
| | Luftqualität | <input checked="" type="checkbox"/> ja*9 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Kaltluftentstehung und -bahnen | <input checked="" type="checkbox"/> ja*9 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima) | <input checked="" type="checkbox"/> ja*9 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*9 |
| <p>*9 Kleinklimatisch wird sich die Bebauung und Versiegelung negativ gegenüber dem Bestand auswirken. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p> | | | |
| Pflanzen- / Tierwelt | | | |
| | Biotoptypen - Bestand: <ul style="list-style-type: none"> - bestehende Gebäude am Mattenhofweg mit Gärten - Verkehrsflächen, Fußwege - Mühlgraben Höfle mit Begleitvegetation - Spielplatz mit Bäumen - Spielfeld - Landwirtschaftsfläche (Wiese) | <input checked="" type="checkbox"/> ja *10 | <input type="checkbox"/> nein |
| | Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - in räumlicher Nähe nicht vorhanden | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*11 |
| | Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Abschätzung erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 12.01.2022, ergänzt 24.01.2022 (s. Kap. 4) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*12 |
| <p>*10 Die geplante zusätzliche Bebauung und Neuversiegelung beanspruchen Gartenfläche und Wiesenflächen mit einzelnen Obstbäumen, die eine mittlere Wertigkeit besitzen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p> <p>*11 Da keine Natura 2000-Gebiete in räumlicher Nähe liegen, ist mit keiner Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu rechnen.</p> <p>*12 Nach Aussage der Gutachterin liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor, wenn die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden.</p> | | | |

| Schutzgut | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
|---|---|-----------------------------|---|
| Landschafts-/Ortsbild | | | |
| | Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*13 |
| | Vielfalt und Naturnähe | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*13 |
| *13 Durch die geplante zusätzliche Bebauung verändert sich das Ortsbild, die Vielfalt und Naturnähe geringfügig. Die Eingriffe werden jedoch durch Eingrünungsmaßnahmen zur freien Landschaft nach Süden gemildert. | | | |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | | | |
| | Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*14 |
| *14 Vorkommen nicht bekannt. | | | |
| Wechselwirkungen der Schutzgüter | | | |
| Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate) und Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) aus. | | | |

| Sonstige Aspekte | | | |
|---|---|-----------------------------|--|
| | Funktion und Werte | Beeinträchtigung | |
| Kumulierung mit anderen Vorhaben | Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein*1 |
| *1 Planungen und Vorhaben, die zu einer Kumulierung führen könnten, sind derzeit nicht bekannt. | | | |
| Nutzung erneuerbarer Energien | Neubaugebiete im Kernort werden grundsätzlich an eine Fernwärmeversorgung auf der Basis von Holzenergie angeschlossen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Eingesetzte Techniken und Stoffe | Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Die Abschätzung der Umwelterheblichkeit kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Zusammenfassung

Da es sich bei dem **Bebauungsplan "Hubackermatt III"** um einen Bebauungsplan **gemäß § 13b BauGB** handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Zur Verdeutlichung, **dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist**, wurde eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.



Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung zu Belangen des § 44 BNatSchG wurde das Büro Bioplan, Bühl von der Stadt Oppenau beauftragt.

Das Gutachten vom 12.01.2022, ergänzt 24.01.2022, ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Baufeldräumung (VM 1)
- Erhalt von Bäumen (VM 2)
- Bauzeitenbeschränkung (VM 3)
- Vermeidung von Lichtimmissionen (VM 4)
- Maßnahmen für Gelbbauchunke (VM 5)
- Vorgaben für den Mühlgraben (VM 6)
- Neupflanzung im Bereich des Gewässerstreifens (VoM 1)

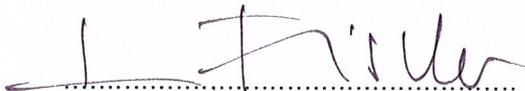
Freiburg, den 13.01.2022 FEU-ta
24.01.2022
25.03.2022

Oppenau, den 26. April 2022

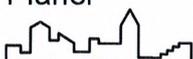
146Umbel05.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br.
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

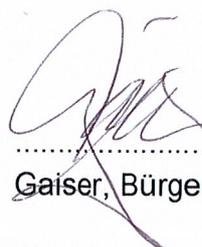


Planer



Planungsbüro Fischer

Günterstalstr. 32 ■ 79100 Freiburg ■ Tel. 0761/70342-0



Gaiser, Bürgermeister



Seite 19

Stand: 25.03.2022

